



Sanierungssatzung

der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes für den Bereich **„Ortskern Altenstadt a.d.Waldnaab“** im vereinfachten Verfahren.

Aufgrund der § 136 und § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl.I, S 2141, berechtigt 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2850) und des Artikels 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962) (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab folgende **Satzung**:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem in dieser Satzung näher beschriebenen und im beiliegenden Lageplan eingegrenzten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor, die durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden sollen. Dieses Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet mit einer Größe von 60,68 ha förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung **„Ortskern Altenstadt a. d. Waldnaab“**.

Das Sanierungsgebiet (60,68 ha) umfasst alle die innerhalb des im M 1 : 2000 beigefügten Lageplanes liegenden eingegrenzten Grundstücke und Grundstücksteile. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Sanierungssatzung.

§ 2

Grundstück und Begrenzung des Sanierungsgebietes

Das Sanierungsgebiet „Ortskern Altenstadt a.d.Waldnaab“ umfasst den im Lageplan dargestellten Kern des Orts.

Im Norden: Windischeschenbacher Straße

Im Osten: Ernst-Kraus-Straße

Im Süden: Egerländer Straße / Grundstück Flurnummer 73 (Gemarkung Altenstadt a.d.Waldnaab)

Im Westen: Jahnstraße / Hinterm Dorf

Werden innerhalb des im Lageplan gekennzeichneten Sanierungsgebietes Grundstücke zusammengelegt, aufgelöst und neue Grundstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Grundstücke, so sind die Bestimmungen dieser Satzung auf diese Grundstücke ebenfalls anzuwenden.



§ 3 Verfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt, die Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnitts des BauGB wird ausgeschlossen (§ 142 Abs. 4 BauGB).

§ 4 Genehmigungen

Die Genehmigungspflicht für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach § 144 Abs. 2 BauGB wird ausgeschlossen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 11.08.2016
Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab

Ernst Schicketanz
Erster Bürgermeister

Verteiler

- Sammlung Ortsrecht
- Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab
- Regierung der Oberpfalz